

Satzung

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Heeslingen vom 30.01.2019 in der 2. Änderungsfassung vom 23.09.2025.

Der Rat der Gemeinde Heeslingen hat in seiner Sitzung am 30.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Allgemeines

§ 2 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen

§ 3 Entschädigung der Ratsmitglieder

§ 4 Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören.

§ 5 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionen

§ 6 Aufwandsentschädigung für Ortsbeauftragte

Dritter Teil: Weitere Entschädigungsleistungen

§ 7 Fahrtkostenpauschale

§ 8 Ersatz von Verdienstaufschlag und Kosten für Kinderbetreuung

§ 9 Reisekosten

Vierter Teil: Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Allgemeines

1. Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstausfalls und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen des NKomVG und dieser Satzung.
2. Als Sitzung im Sinne der Bestimmungen gilt eine Zusammenkunft, zu der gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Geschäftsordnung von der dazu befugten Person eingeladen worden ist. Besichtigungen innerhalb des Gemeindegebietes gelten als Sitzungen, wenn sie von dem jeweiligen Gremium, dem Verwaltungsausschuss oder dem Gemeindedirektor beschlossen wurden.
3. Die Teilnahme an allen Sitzungen wird grundsätzlich durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen.
4. Bei nur zeitweiliger Teilnahme an mehreren, sich zeitlich überschneidenden Sitzungen im Sinne der Abs. 2 und 3, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gezahlt.
5. Ersatz des Verdienstausfalles (§ 8) und der Reisekosten (§ 9) wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich mit den für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zu stellen.
6. Die als Monatsbetrag zu gewährenden Entschädigungsleistungen werden unabhängig von Beginn und Beendigung der Tätigkeit innerhalb des Monats, jeweils für den ganzen Kalendermonat gezahlt.
7. Die Entschädigungsleistungen werden rückwirkend nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, in dem die Sitzung stattgefunden hat, gezahlt

§ 2

Funktionsbezeichnungen

1. Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

Zweiter Teil: Aufwandsentschädigungen

§ 3

Entschädigung der Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung. Die Bauausschussvorsitzenden erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und deren Vor- und Nachbereitung ein Sitzungsgeld von 40 € monatlich. Alle weiteren Ausschussvorsitzende erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und deren Vor- und Nachbereitung ein Sitzungsgeld von 20 € monatlich. Das Sitzungsgeld wird außerdem für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen - jedoch nur bis zu 21 Fraktionssitzungen im Kalenderjahr - gewährt. Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten.

§ 4

Entschädigung von Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören erhalten ein Sitzungsgeld für die Ausschusssitzungen, dessen Mitglied sie sind, in Höhe von 40 Euro je Sitzung bzw. Veranstaltung. Die Vorschriften des § 8 gelten entsprechend.

§ 5

Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 7 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

| | |
|---|-------|
| 1) an den Bürgermeister | 400 € |
| 2) an den 1. stv. Bürgermeister | 75 € |
| 3) an den 2. stv. Bürgermeister | 75 € |
| 4) an den Vorsitzenden der Fraktionen einen Grundbetrag von | 80 € |
| und zusätzlich je Fraktionsmitglied | 10 € |
| 5) an den Gemeindedirektor | 100 € |

6) an den stv. Gemeindedirektor

70 €

2. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 -4 auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.
3. Übt der Empfänger sein Amt ununterbrochen länger als 2 Monate nicht aus, so fällt die Aufwandsentschädigung fort. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der das Amt ausführende Vertreter 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenden.

§ 6

Entschädigung für Ortsbeauftragten

1. An die ehrenamtlich tätigen Ortsbeauftragten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

| | |
|------------|-------|
| Boitzen | 110 € |
| Freyersen | 100 € |
| Heeslingen | 400 € |
| Meinsted | 100 € |
| Sassenholz | 100 € |
| Steddorf | 110 € |
| Weertzen | 120 € |
| Wense | 110 € |
| Wiersdorf | 110 € |

Dritter Teil: Weitere Entschädigungsleistungen

§ 7

Fahrtkostenpauschale

1. Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 5 werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt

| | |
|--|------|
| 1) Fahrtkostenpauschale Bürgermeister | 80 € |
| 2) Fahrtkostenpauschale Ratsmitglieder für Sitzungen gem. § 1 Abs. 2 | 20 € |

§ 8

Ersatz von Verdienstaussfall und Kosten für Kinderbetreuung

1. Neben dem Auslagenersatz nach § 3 haben die Ratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe, höchstens jedoch 20 € pro Stunde. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Selbständig Tätigen kann eine

Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

2. Hilfsweise können unselbständig oder selbständig tätige Ratsmitglieder einen Pauschalstundensatz von 16 € je angefangene Stunde erhalten, wenn sie keinen Nachweis über ihren Verdienstausschlag führen können, ihnen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
3. Wer ausschließlich einen Haushalt mit mindestens einer weiteren Person (davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person) führt, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in der Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlagersatzes. Wenn kein Durchschnittssatz festgestellt ist, beträgt der Pauschalstundensatz 16 € je angefangene Stunde.
4. Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern wird auf 10 € je angefangene Stunde festgesetzt. Die Entschädigung wird gezahlt für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr und von Kindern, die wegen einer Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedürfen auch über das 14. Lebensjahr hinaus. Eine Zahlung erfolgt immer dann, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während der Zeit nicht möglich und eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
5. Eine angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten als halbe und über 30 Minuten als ganze Stunde abgerechnet.
6. Nachgewiesener Verdienstausschlag und Entschädigung für die Betreuung von Kindern werden immer, der Pauschalstundensatz grundsätzlich nur an Werktagen für die Zeit von 7.00 bis 18.00 Uhr gewährt, höchstens jedoch acht Stunden täglich.

§ 9

Reisekosten

1. Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen der Ratsmitglieder und die Reisekostenvergütung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz.
2. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird die Wegstreckenentschädigung nach dem km-Satz für anerkannt privateigene PKW festgesetzt.

Vierter Teil: Inkrafttreten

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.04.2013 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Zusatz: Die Änderungssatzung vom 23.09.2025 tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Heeslingen, 23.09.2025

G e m e i n d e H e e s l i n g e n

Henning Fricke

Gemeindedirektor